

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Ausgabe 04/2014

1. Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) des Bestellers.

2. Auftragserteilung

2.1 Durch die Annahme einer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil. Nur schriftliche mit rechtsgültiger Unterschrift versehene Bestellungen sind gültig. Bestellungen können jedoch auch auf elektronischem Wege mittels EDV-Anbindung erfolgen, vorausgesetzt, dies wurde vorher ausdrücklich zwischen dem Besteller und dem Lieferer vereinbart. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sowie mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden.

2.2 Vollständige oder teilweise Weitergabe von Aufträgen durch den Lieferer bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Bestellers.

3. Auftragsbestätigung, allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers

3.1 Die Annahme des Auftrages ist dem Besteller umgehend zu bestätigen. Eine entsprechende Bestätigung kann auch auf elektronischem Wege mittels EDV-Anbindung erfolgen, vorausgesetzt, dies wird vorher ausdrücklich zwischen dem Besteller und dem Lieferanten vereinbart. Der Besteller behält sich den kostenlosen Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Bestellung, beim Besteller eingegangen ist. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.

3.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Lieferer in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. Der Besteller ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn der Besteller ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

3.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers haben keine Geltung, sofern sie vom Besteller nicht schriftlich anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung vom Besteller auf Angebotsunterlagen des Lieferers bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des Lieferers.

3.4 Möglicherweise mit Softwareerzeugnissen in Papierform oder digitaler Form mitgelieferte Geschäftsbedingungen des Lieferers oder seiner Subunternehmer gelten mangels einer vorherigen besonderen schriftlichen Anerkennung des Bestellers insbesondere auch dann nicht, wenn vom Besteller oder ihm zurechenbaren Dritten (z. B. Mitarbeiter, Konsulenten, Kunden des Bestellers) ein darin vorgesehenes vertragsbegründendes Verhalten gesetzt wird oder allenfalls mitgelieferte Registrierungs- oder sonstige Karten an den Lieferer eingesandt werden.

4. Lieferfrist, Verzugsfolgen

4.1 Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Bestelltag. Ist keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei dem vom Besteller angegebenen Bestimmungsort (Verwendungsstelle), für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat der Lieferer den Besteller unverzüglich zu informieren und eine diesbezügliche Entscheidung vom Besteller einzuholen. In diesem Fall wird die Liefer- oder Leistungsfrist nur dann verlängert, wenn dies vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.

4.2 Der Besteller ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Lieferers und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale in Höhe von 0,5% des Gesamtbestellwertes pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 10% des Gesamtbestellwertes, zu verrechnen. Der Besteller behält sich vor, über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz zu fordern. Der Besteller ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher vom Besteller vorbehaltlos angenommen wurde. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.

4.3 Ist bereits innerhalb der Lieferfrist des Lieferers abzusehen, dass dieser seine Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so ist der Besteller berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferers alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden.

4.4 Bei vorzeitiger Lieferung behält sich der Besteller vor, dem Lieferer daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten zu berechnen, sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. Der Besteller trägt bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers.

4.5 Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Lieferers oder bei einer Änderung dessen Eigentümerstruktur, ist der Besteller unbeschadet verfahrensrechtlicher Konsequenzen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller über derartige Umstände sofort zu informieren.

5. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang, Exportkontrolle

5.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch den Besteller am Bestimmungsort über. Wenn der Sitz des Lieferers und der Bestimmungsort innerhalb der EU liegen, gilt DDP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2010, wobei bei Lieferungen auf Baustellen oder direkt an Dritte die Entladung auf Kosten und Gefahr des Lieferers erfolgt. Liegt der Sitz des Lieferers oder der benannte Lieferort außerhalb der EU, gilt DAP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2010, wenn hierbei die Lieferungen auf Baustellen oder direkt an Dritte erfolgen, gilt DAT (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2010.

5.2 Teil-, /Über- und Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Besteller gestattet. Die Anlieferung der Waren an den Wareneingang der jeweiligen Lieferadresse hat zu den in der Bestellung genannten Warenübernahmezeiten zu erfolgen. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, dem positionsweisen Nettogewicht und dem vollständigen Bestellkennzeichen beizugeben.

5.3 Sämtliche vom Besteller gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Wird vom Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben, so ist zu den jeweils günstigsten Kosten zu versenden. Widrigenfalls sind alle daraus resultierenden negativen Folgen und erhöhte Kosten vom Lieferer zu tragen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Ausgabe 04/2014

beschleunigte Beförderung sind ebenfalls vom Lieferer zu tragen. Bei fehlenden oder unvollständig vereinbarten Zahlungsinstrumenten (z.B. Akkreditiv), nicht genügenden Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen zurückzumeldender Bestelldaten, behält sich der Besteller vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Lieferers zu verweigern.

- 5.4 Der Lieferer hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechtes (Außenwirtschaftsrecht) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferer sondern der Besteller oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.
- 5.5 Der Lieferer hat dem Besteller so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten schriftlich (positionsweise auf Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechtes bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jede einzelne Ware/Dienstleistung folgende Exportkontroll- und Außenhandelsdaten:
- o die „Export Control Classification Number“ gemäß der „US Commerce Control List“ (ECCN), sofern das Produkt den „US Export Administration Regulations“ unterliegt.
 - o alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern,
 - o die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code,
 - o das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und,
 - o sofern vom Besteller angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferern) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Lieferern)
- 5.6 Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechtes hat der Lieferer die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin zu aktualisieren und schriftlich mitzuteilen. Der Lieferer trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen.
- 5.7 Direktlieferungen an Kunden des Bestellers haben ggf. mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren im Namen des Bestellers zu erfolgen. Von den Lieferpapieren ist dem Besteller eine Kopie zu überlassen.
- 5.8 Eigentumsvorbehalte des Lieferers, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.
- 5.9 Soweit sich der Preis „ausschließlich Verpackung“ versteht, ist diese zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen. Mangels spezieller Vereinbarung ist der Wert vom Lieferer rückgestellter, wieder verwendbarer Verpackungen vom Lieferer zu vergüten. Alle durch ursachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferers. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten.
- 6. Sistierung, Stornierung**
- 6.1 Der Besteller behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung für eine Dauer von mehr als drei Monaten hat der Lieferer dem Besteller die aus der über die Dauer von drei Monaten hinausgehenden Verzögerung resultierenden Kosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn, detailliert darzustellen. Ausschließlich der Ersatz von solchen nachgewiesenen Kosten kann vom Lieferer gefordert werden. Im Falle einer kürzeren Dauer und im Falle einer längeren Dauer für die während der ersten drei Monate aufgelaufenen Kosten kann der Lieferer keine Forderungen geltend machen.
- 6.2 Der Besteller behält sich vor, auch ohne Begründung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Lieferer lediglich berechtigt, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verrechnen, wobei der Lieferer alle denkbaren Verwertungs- und Einsparungsmöglichkeiten in Abzug bringen muss.
- 6.3 Der Besteller behält sich weiter vor, den Umfang der Lieferungen und Leistungen zu erweitern und/oder deren Inhalt zu ändern. Der Lieferer ist dann berechtigt, die mehr und/oder geändert erbrachten Lieferungen und Leistungen aufgrund der ursprünglichen Preisbasis zu verrechnen.
- 7. Rechnung, Aufrechnung**
- 7.1 Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an den Besteller zu senden. Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind vom Besteller bestätigte Zeitausweise beizugeben. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten. Hat der Lieferer seinen Sitz in der EU, hat er spätestens mit der Rechnung seine ID-Nummer bekannt zu geben.
- 7.2 Der Besteller behält sich vor, Rechnungen, die den Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten, oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt. Elektronische Rechnungen werden ausschließlich dann akzeptiert, wenn sie mittels EDV-Verfahren an den Besteller übermittelt werden.
- 7.3 Der Lieferer ist gegenüber dem Besteller nicht zur Aufrechnung berechtigt.
- 8. Zahlung**
- 8.1 Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vom Besteller vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 8.2 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl vom Besteller innerhalb von 60 Tagen netto oder innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto. Bis zur Behebung von Mängeln kann der Besteller die Zahlung zurückhalten. Während der Gewährleistungsfrist kann der Besteller einen unverzinslichen Garantierückhalt bis

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Ausgabe 04/2014

10% des Auftragswertes in Anspruch nehmen. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf dem Besteller zustehende Rechte. Mit Durchführung des Überweisungsauftrages an die Bank des Bestellers, spätestens am Fälligkeitstag, gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt. Bankspesen der Empfängerbank sind vom Lieferer zu tragen. Steht aus welchen Gründen auch immer dem Besteller eine vereinbarte Sicherstellung nicht (mehr) zur Verfügung, hat der Lieferer dem Besteller unverzüglich eine gleichwertige Sicherstellung zu leisten.

- 8.3 Der Besteller ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer mit Forderungen, die mit dem Besteller verbundenen Unternehmen ihm gegenüber zustehen, compensando zu tilgen.
- 9. Abnahme, Mängelrüge, Produkthaftung, Immaterialgüterrechte, Qualitätssicherung**
- 9.1 Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf den Besteller zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme vom Besteller sind keine Erklärungen vom Besteller über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.
- 9.2 Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und evtl. sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Entsprechen Teile des Lieferumfangs bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften vom Besteller oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird der Besteller dem Lieferer so rasch wie möglich anzeigen. Eine Rücepflcht vom Besteller gemäß §377 UGB besteht jedoch nicht.
- 9.3 Der Lieferer leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage. Der Lieferer hat für seine Lieferungen und Leistungen zwei Jahre Gewähr zu leisten. Bei Lieferungen und Leistungen, die mit Gebäuden und/oder Grundstücken fest verbunden werden, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den ausgetauschten Liefer- bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen. Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der Verwendungsstelle, für geheime Mängel ab Erkennung. Bei Lieferungen an Orte, an denen der Besteller unter Verwendung der gelieferten Ware Aufträge außerhalb ihrer Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der vom Besteller zu erbringenden Leistung durch seinen Auftraggeber. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch den Besteller.
- 9.4 Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der Lieferer für die Dauer von zwei Jahren ab Erbringung die uneingeschränkte Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner schriftlichen und mündlichen Angaben und Anweisungen.
- 9.5 Dem Besteller stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den Lieferer zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der Lieferer hingegen verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933b Abs. 2 ABGB.
- 9.6 Vorlieferer des Lieferers gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferers.
- 9.7 Der Lieferer hat evtl. Mängel, die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfristen auftreten, auf seine Kosten nach Wahl vom Besteller entweder unverzüglich frei „Verwendungsstelle“ zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Der Besteller ist jedenfalls auch berechtigt, vom Lieferer den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie z. B. Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind dem Besteller jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des Lieferers in der Beseitigung von Mängeln behält sich der Besteller vor, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet seiner Rechte aus der Gewährleistungshaftung des Lieferers, auf Kosten des Lieferers anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des Lieferers nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind dem Besteller auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher als die Kosten einer Nachbesserung durch den Lieferer wären.
- 9.8 Der Lieferer hat dem Besteller bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der Lieferer den Besteller, bezogen auf von ihm gelieferte Produkte, hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Lieferer ist jedenfalls verpflichtet, dem Besteller alle Kosten zu ersetzen, die dem Besteller aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der Lieferer verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und über Aufforderung dem Besteller einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.
- 9.9 Auf die Dauer von 11 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der Lieferer, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte auf Anfrage des Bestellers den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 2 Wochen zu nennen, sowie dem Besteller zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 9.10 Vom Lieferer errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden (bei Anlagen oder -teilen insbesondere den am Einsatzort geltenden) Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten. Insbesondere sind die zutreffenden EU-Richtlinien, das Elektrotechnikgesetz und alle darauf beruhenden Vorschriften (sämtliche in der jeweils geltenden Fassung) sowie die jeweils gültigen VDE-Vorschriften, DIN-Normen, Europäische Normen (EN) und ähnliche Regelwerke einzuhalten. Vom AN gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und deutschen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätsbescheinigungen mit Kurzbeschreibungen sowie ggf. Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Im Übrigen hat der Lieferer den Besteller über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformi-

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Ausgabe 04/2014

tätserklärungen rechtzeitig zu informieren. Darüber hinaus hat der Lieferer bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch den Besteller zu montieren sind, alle im üblichen Ausmaß erforderlichen und für den Besteller notwendigen Unterlagen wie Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten etc. auf einem geeigneten Datenträger mitzuliefern. Beschriftungen sind in deutscher und auf Wunsch vom Besteller auch in anderen Sprachen anzubringen. Die Bedienungsvorschriften- und -anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher und auf Verlangen des Bestellers auch in anderen Sprachen anzufertigen.

- 9.11 Der Besteller behält sich das Recht vor, ggf. einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Lieferers und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, sowie jederzeit ein Audit im Unternehmen des Lieferers durchzuführen. Der Lieferer wird dem Besteller die Kosten des Audits ersetzen, sofern durch das Audit ein mangelhaftes Qualitätssicherungssystem oder unzureichende Dokumentation über Qualitätsprüfungen nachgewiesen wird.

10. Materialbeistellungen

- 10.1 Materialbeistellungen bleiben im Eigentum des Bestellers und sich unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf Verlangen des Bestellers zu bestätigen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferer Ersatz zu leisten. Evtl. Ersatzansprüche des Lieferers wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferers sind ausgeschlossen.

11. Besondere Bestimmungen für Planungsleistungen

- 11.1 Sämtliche Unterlagen, wie z. B., Pläne, Zeichnungen und Modelle gehen ins Eigentum des Bestellers über, auch im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages und sind dem Besteller auf dessen Verlangen herauszugeben. Der Lieferer räumt dem Besteller exklusiv, unwiderruflich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch das unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrecht und die ebensolche Werknutzungsbewilligung an den aus dieser Beauftragung entstehenden Werken ein. Der Besteller ist demgemäß berechtigt, die Pläne und sonstigen Unterlagen ohne weitere Mitwirkung oder Zustimmung des Lieferers durch die Verwirklichung der jeweiligen Planung in ursprünglicher oder veränderter Form zu verwerten oder sonst zu verwenden.

12. Zeichnungen, Werkzeuge, Ausführungsbehelfe, Genehmigungen

- 12.1 Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom Lieferer mitzuliefern. Vom Besteller zur Ausführung des Auftrages überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Profile, Modelle, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen und dergleichen bleiben im Eigentum des Bestellers und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung durch den Besteller weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die auf Kosten des Bestellers angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum des Bestellers über.

- 12.2 Alle diese Beilagen und Behelfe im weiteren Sinne sind in geeigneter Weise als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern sowie ggf. instand zu setzen oder zu erneuern. Sie sind mit Lieferung bzw. Storno der Bestellung zurückzustellen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller überdies die Herausgabe verlangen, wenn der Lieferer diese Pflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferers ist jedenfalls ausgeschlossen.

- 12.3 Der Lieferer erklärt ausdrücklich, sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Genehmigungen zu halten und wird dem Besteller auf Wunsch entsprechende Dokumente vorlegen. Soweit für die Arbeiten besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom Lieferer ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.

13. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit, Vorbehaltsklausel

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist der Bestimmungsort, für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.

- 13.2 Es kommt deutsches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- 13.3 Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das Handelsgericht Mönchengladbach zuständig. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferer auch an einem anderen, etwa seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

- 13.4 Der Lieferer hat dem Besteller jedenfalls sämtliche Kosten seiner Rechtsverfolgung, insbesondere Kosten der berufsmäßigen Parteienvertreter des Bestellers und vorprozessuale Kosten, zu ersetzen.

- 13.5 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

- 13.6 Die Vertragserfüllung seitens des Bestellers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

- 14.1 Der Lieferer verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über den Besteller oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Weiteres verpflichtet sich der Lieferer die von ihm in Erfüllung des Auftrages vom Besteller erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Sollte sich der Lieferer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

- 14.2 Gleiches gilt für den Besteller oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem Lieferer im Zusammenhang mit dem Auftrag vom Besteller zur Kenntnis gelangen. Der Lieferer hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, und seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Ausgabe 04/2014

- 14.3** Die Daten des Lieferers (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet.
- 15. Informationen, Stoffdeklaration, RoHS, Entsorgung, Verpackungen, Gefahrgut**
- 15.1** Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der Lieferer dem Besteller sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den Verordnungen 91/155/EWG, 93/112/EWG und 99/45/EG. Er hat den Besteller im Übrigen auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Der Lieferer ist auf Aufforderung des Bestellers hin zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch mit dem Umfang der von ihm gelieferten Menge. Sollte der Lieferer die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, dann kann der Besteller die Entsorgung auf Kosten des Lieferers vornehmen.
- 15.2** Der Lieferer garantiert, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen RoHS (**R**estriction of the use of certain **H**azardous **S**ubstances in Electrical and Electronic Equipment) – konform sind, und somit den im Zusammenhang mit der RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (EG Richtlinie 2002/95/EG) zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Grenzwerten entsprechen. Bei einer Erbringung von nicht RoHS-konformen Lieferungen hat der Lieferer dem Besteller unbeschadet eventueller Gewährleistungsansprüche alle aus den Lieferungen resultierenden Schäden zu ersetzen.
- 15.3** Liefert der Lieferer gesetzlich erlaubte Produkte, die allerdings aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z. B. REACH-Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals), hat der Lieferer diese Stoffe in der Internetdatenbank BOMcheck (www.BOMcheck.net) oder durch ein vom Besteller vorgegebenes angemessenes Format spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte zu deklarieren. Das Vorstehende gilt nur für Gesetze, die am Geschäftssitz des Lieferers oder vom Besteller oder am Ort der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden. Darüber hinaus hat der Lieferer auch solche Stoffe in oben beschriebener Weise zu deklarieren, die in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aufgeführt sind.
- 15.4** Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Lieferer dies dem Besteller spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbarten Form mit.
- 15.5** Alle Transport-, Verkaufs- und Serviceverpackungen inländischer Lieferungen an den Besteller sind vom Lieferer zu entsorgen. Der Lieferer stellt dem Besteller hinsichtlich aller Kosten, die dem Besteller infolge einer fehlenden Entsorgung entstehen, schad- und klaglos.
- 16. Rechtsnachfolge**
- 16.1** Der Besteller ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferer auf ein anderes verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dem Lieferer erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.
- 17. Verhaltenskodex für den Lieferer, Sicherheit in der Lieferkette**
- 17.1** Der Lieferer trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen, zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an den Besteller oder an vom Besteller bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- 17.2** Verstößt der Lieferer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.